Dokumentation der Erfassung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Absatz 3 GewAbfV

Ausfüllanleitung für die Dokumentationsvorlage

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verpflichtet alle Gewerbebetriebe sowie öffentliche und private Einrichtungen, eine umfangreiche Dokumentation der Sammlung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle zu erstellen. Diese Ausfüllanleitung enthält Hinweise zur Dokumentation nach GewAbfV und zur Handhabung der Dokumentationsvorlage der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Die Dokumentationsvorlage sowie weitere Informationsmaterialien sind abrufbar unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung.

Allgemeines

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Abfallfraktionen Papier, Pappe und Karton (ohne Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (darunter Speisereste) sowie weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die denen aus Haushalten vergleichbar sind, sortenrein zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur noch in **begründeten Ausnahmefällen** anfallen.
- Die Erfassung und Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle muss für jede Anfallstelle (Betrieb, Niederlassung, Filiale etc.) separat dokumentiert werden.
- Ihr Entsorger sowie die Betreiber von Entsorgungsanlagen sind verpflichtet, erforderliche Nachweise auszustellen.
- Weitere Informationen enthält die Mitteilung 34 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.

Das nachfolgende vereinfachte Schema zeigt die erforderlichen Schritte für eine ordnungsgemäße Dokumentation. Je nach Beantwortung der 3 Kernfragen mit Ja oder Nein sind bestimmte Belege und / oder Begründungen erforderlich. Die Angaben Blatt 2 bis Blatt 5 in den blauen Feldern verweisen auf das jeweilige Tabellenblatt in der Dokumentationsvorlage der Berliner Senatsumweltverwaltung.

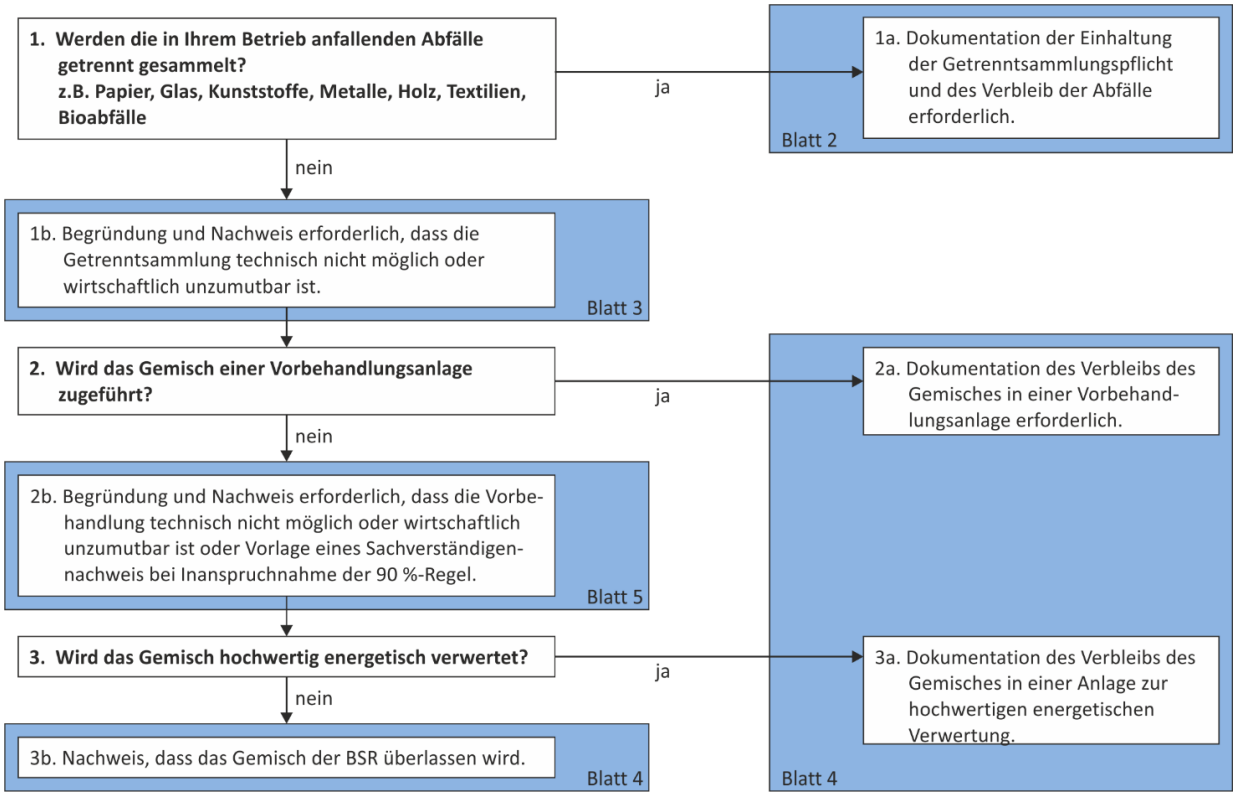

Die **gewerblichen Siedlungsabfälle** umfassen alle Abfälle, die denen aus privaten Haushalten in Zusammensetzung und Beschaffenheit grundsätzlich ähnlich sind. Hierzu zählen Abfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, aber auch gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht dem Kapitel 20 der AVV zugeordnet werden, aber nach ihrer Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind demnach zum Beispiel Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung, Schlacken, Prozessabwässer und industrielle Stäube, wohl aber Marktabfälle, Schornsteinreinigungsabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Eisenfeil- und Drehspäne. Ferner zählen zu den gewerblichen Siedlungsabfällen auch alle Verpackungsabfälle (Kapitel 15 nach AVV), die nicht im Rahmen eines Rücknahmesystems im Sinne des Verpackungsgesetzes zurückgegeben werden.

Erläuterungen zu Blatt 1

- Neben den allgemeinen Angaben zur Betriebsstätte und den Kontaktinformationen, ist der Dokumentationszeitraum einzutragen und anzugeben, ob es sich um eine Erst- oder Folgedokumentation handelt.
- In der Bearbeitungsübersicht können Sie Ihren Bearbeitungsfortschritt dokumentieren.

Wichtig!
- Achten Sie auf die Aktualität der eingereichten Belege.
- Prüfen Sie die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit Ihrer Dokumentation.
- Die Dokumentation ist abschließend zu unterschreiben.

Erläuterungen zu Blatt 2

- Zu dokumentieren ist die Menge der getrennt gesammelten Abfälle und deren Entsorgungsweg. Die vorgegebene Liste der Abfallarten ist nicht abschließend. Ergänzen Sie entsprechend.
- Getrennt gesammelte Abfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
- Als Nachweis für die Getrenntsammlung gelten u.a. Liefer- und Wiegescheine. Es ist nicht erforderlich, sämtliche Liefer- und Wiegescheine je Abfall beizufügen, der jeweils aktuelle Beleg ist ausreichend.
- Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikate oder die bloße Benennung des Entsorgers oder einer Entsorgungsanlage sind kein Beleg für die Getrenntsammlung oder den Verbleib der Abfälle.
- Als Nachweis für den Verbleib ist für jeden getrennt gesammelten Abfall eine **Abfallübernahmeerklärung** vorzulegen.

Wichtig!
Die Abfallübernahmeerklärungen müssen enthalten:
- Name und Anschrift desjenigen, der den Abfall übernimmt
- Masse des Abfalls
- Beabsichtigter Verbleib, d.h. Angaben zur Art der Verwertung und zur Art der Anlage

Für eine nachvollziehbare Zuordnung der Belege und Erklärungen sind hier die entsprechenden Dateinamen anzugeben.

A	B	C	D	E	F	G	H
Getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle		Abfallaufkommen BLATT 6	Verbleib der Abfälle: Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling	Verbleib der Abfälle: energetische Verwertung 1) Begründung erforderlich! ⇒ Spalte F		Belege für die Getrennntsammlung von Wertstoffen	Nachweise für den Verbleib der Abfälle
- ohne Gelbe Tonne, Elektro- & Elektronikaltgeräte, Batterien - siehe auch Hinweise → Blatt 0		Tonne pro Jahr	Tonne pro Jahr	zugeführte Masse Tonne pro Jahr	Die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling ist nicht möglich, weil ...	aktuelle Lagepläne/Grundrisse mit Angabe vorhandener Abfallbehälter, Fotos von Sammelbehältern vor Ort, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente	aktuelle Abfallübernahmeerklärungen 2) Zum Inhalt der Erklärung siehe Fußnote 2)
Abfallschlüsselnummer (sofern vorliegend) & -bezeichnung		t/a	t/a	t/a	stichpunktartig	Dateinamen angeben	Dateinamen angeben
nicht gefährliche Abfälle							
	PPK	100,00	100,00	0,00		Abfallbehälter_PPK1_Foto_18.06.20	PPK1_Übernahmeerklärung_18.06.20
	PPK, vertrauliche Dokumente	25,00	0,00	25,00	vertrauliche Daten	Abfallbehälter_PPK2_Foto_18.06.20	PPK2_Übernahmeerklärung_18.06.20
	Kunststoffe		0,00	0,00			

Erläuterungen zu Blatt 3

- Sollte Ihnen die Getrenntsammlung Ihrer Abfälle bzw. eines Teils Ihrer Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, so müssen Sie die im Gemisch gesammelten Abfälle auf Blatt 3 benennen.
- Für jeden nicht getrennt gesammelten Abfall ist nachvollziehbar zu begründen, warum es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, der Getrenntsammlungspflicht nachzukommen.

Wichtig!

- Fügen Sie Ihrer Dokumentation z.B. Lagepläne der Betriebsstätte oder Fotos zur Darstellung der für eine Getrenntsammlung unzureichenden Platzverhältnisse bei bzw. vergleichende Kostenbetrachtungen.
- Für die getrennte Sammlung sind ein Drittel höhere Kosten – im Vergleich zur gemischten Sammlung und anschließender Vorbehandlung – wirtschaftlich zumutbar.

Dokumentation der Ausnahmen von der Getrenntsammlung gewerblicher Siedlungsabfälle

Ausfüllhinweise - bitte am linken Rand aufklappen

Dokumentation für den Zeitraum vom:	01.01.2019	bis:	31.12.2019
Anfallstelle:	Example GmbH		
	Allee 10	12345 Musterstadt	

Nachweise sind zwingend erforderlich !

A	B	C	D
NICHT getrennt gesammelte Abfallfraktionen	Die Getrenntsammlung ist		nachvollziehbare Belege für die Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht aktuelle Lagepläne/Grundrisse, Fotos, Kostenbetrachtungen, Angebote oder ähnliche Dokumente
Abfallart	technisch nicht möglich, weil ...	wirtschaftlich nicht zumutbar, weil ...	
nicht gefährliche Abfälle	Begründung	Begründung	Dateinamen angeben
Glas	fehlende Aufstellflächen für Abfallbehälter		Lageplan_18.06.20
Kunststoffe	fehlende Aufstellflächen für Abfallbehälter		Abfallraum_Foto_18.06.20

Erläuterungen zu Blatt 4

- Fallen Abfallgemische an, so müssen diese einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.
- Eine Vorbehandlungsanlage muss die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllen und eine jährliche Sortierquote von 85 % erreichen.
- Unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung sind die in Berlin und Brandenburg anerkannten Vorbehandlungsanlagen veröffentlicht. Die Listen werden regelmäßig aktualisiert.
- Ausnahmen sind nur möglich, wenn
  - Sie bereits 90 % Ihrer Abfälle getrennt sammeln und der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuführen (90/10-Regel) oder
  - die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Es sind Belege vorzulegen, die den Verbleib der Abfallgemische dokumentieren, z.B. Entsorgungsverträge.
- Restabfallgemische, die Sie der BSR überlassen, sind in Tabelle 2 zu dokumentieren.

Wichtig!

- Bei Inanspruchnahme der 90/10-Regel ist ein **Sachverständigennachweis** vorzulegen.
- Im Fall der beiden letztgenannten Ausnahmen sind diese nachvollziehbar zu begründen und zu belegen! Für die Vorbehandlung und anschließende Verwertung sind 50 Prozent höhere Kosten – im Vergleich zur energetischen Verwertung – wirtschaftlich zumutbar.
- Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Vorbehandlung muss Ihnen der Anlagenbetreiber eine schriftliche Bestätigung aushändigen.
- Anlagen, die in den Verzeichnissen der Vorbehandlungsanlagen in Berlin und Brandenburg aufgeführt sind, erfüllen die Anforderungen der GewAbfV. Eine schriftliche Bestätigung des Anlagenbetreibers ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Verbleib in einer dieser Anlagen ist aber mittels Praxisbeleg (z.B. Lieferschein) nachzuweisen.

Angaben zu Menge und Verbleib der anfallenden Gemische

Werden Gemische keiner Vorbehandlung zugeführt, sind hier die Gründe zunächst anzukreuzen.

! Bestätigung der Vorbehandlungsanlage

1. Abfallgemische zur Verwertung

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
		Gemisch fällt NICHT an	Abfall-aufkommen	Verbleib der Abfallgemische		Gründe für ein Abweichen von der Vorbehandlungspflicht			Belege für den Verbleib der Abfallgemische		Schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs der Vorbehandlungsanlage
			BLATT 6	Vorbehandlungsanlage Schriftliche Bestätigung des Anlagenbetreibers erforderlich!	energetische Verwertung [1]	technisch nicht möglich	wirtschaftlich nicht zumutbar	Einhaltung der 90 % - Regel	Vorbehandlung	energetische Verwertung	
									aktuelle Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt		
		ankreuzen	Tonne pro Jahr	Tonne pro Jahr	Tonne pro Jahr	Ausführliche Begründung erforderlich ➔ Blatt 5!		Sachverständigen-nachweis erforderlich!			
Abfallschlüsselnummer & -bezeichnung nach AVV		✓	t/a	t/a	t/a	ankreuzen ✓	ankreuzen ✓	ankreuzen ✓	Dateinamen angeben	Dateinamen angeben	Dateinamen angeben
150106	gemischte Verpackungen		200,00	200,00	0,00				Lieferschein_Verpack		Bestätigung_VBA
200301	gemischte Siedlungsabfälle		400,00	0,00	400,00	x				Lieferschein_SA	

Erläuterungen zu Blatt 5

- Die auf Blatt 4 angekreuzte Begründung für ein Abweichen von der Vorbehandlungspflicht (technisch nicht möglich / wirtschaftlich nicht zumutbar) muss auf Blatt 5 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden.
- Als Belege dienen beispielsweise
  - Fotos vom Abfallgemisch,
  - eine schriftliche Annahmeverweigerung der Vorbehandlungsanlage oder
  - eine vergleichende Kostenbetrachtung.

Dokumentation der Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Ausfüllhinweise - bitte am linken Rand aufklappen

Nachweise sind zwingend erforderlich !

Dokumentation für den Zeitraum vom:	01.01.2019	bis:	31.12.2019
Anfallstelle:	Example GmbH		
	Allee 10		12345 Musterstadt

A	B	C
Die Zuführung des Abfallgemisches zu einer Vorbehandlungsanlage ist technisch nicht möglich, weil ...	wirtschaftlich nicht zumutbar, weil ...	Bezeichnung/Name der dieser Dokumentation anliegenden Belege aktuelle Lichtbilder vom Abfallgemisch, Lagepläne, Angebote, Kostenbetrachtungen, Ablehnung der Annahme oder ähnliche Dokumente
gemischte Siedlungsabfälle (AS 200301)		Dateiname
Sortierfähigkeit nicht gegeben		Gemisch_Foto_18.06.20
		Annahmeablehnung_18.06.20

Stand November 2020

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Senatsumweltverwaltung unter zero-waste@senumvk.berlin.de.